

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn
Frank Roitzheim
Enggasse 15
53332 Bornheim

04.03.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Fahrrad-Crossstrecke in Merten/Walberberg vom 28.01.2021

Sehr geehrter Herr Roitzheim,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 28.01.2021 beantworte ich wie folgt:

Frage 1-2: Welche Grundstücke/Flächen im Raum Walberberg/Merten eignen sich generell als Ersatz? Liegen in den nach Frage 1 "geeigneten" Flächen Grundstücke die der Stadt Bornheim gehören?

Antwort: Aus Sicht der Verwaltung ist vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit das einzige geeignete städtische Grundstück für eine Fahrrad-Crossstrecke das Gelände hinter dem Spielplatz Merten, Broichgasse.

Frage 3a: Welche Vorgehensweise schlagen Sie vor, um in Frage kommende städtische Grundstück für die Nutzung als "Fahrrad-Offroad-Parcour" bereit zu stellen?

Antwort: Die Frage der Neuerrichtung einer Fahrrad-Crossstrecke für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche müsste aus Sicht der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden. Mittel in Höhe von geschätzt 50.000 € stehen derzeit im Haushalt hierfür nicht zur Verfügung. Auch dies müsste ggf. vom Jugendhilfeausschuss/ Rat beschlossen werden.

Frage 3b: Welche Vorgehensweise schlagen Sie vor, um in Frage kommende städtische Grundstück für die Nutzung für Außentermine (Waldtage) der Kindergärten bereit zu stellen?

Antwort: Grundstücke für Außentermine (Waldtage) für Kindergärten unterliegen unabhängig vom Eigentum den Schutzbestimmungen des Landschaftsplans Bornheim. Solche Veranstaltungen im Wald sollten daher mit der unteren Forstbehörde, Forstamt Rhein-Sieg-Erfurt im Vorfeld abgestimmt werden. Entsprechendes gilt für Außentermine außerhalb des Waldes für die untere Naturschutzbehörde. Nach Erkenntnis der Verwaltung ist dies aber auch ständige Praxis in den Kindergärten.

Frage 4: Welche Möglichkeit gibt es, die seit Jahrzehnten von Kindern und Jugendliche genutzte Fläche, wieder frei zu geben?

Antwort: Die Verbotsschilderung erfolgte auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde. Gemäß Landschaftsplan Bornheim ist im Naturschutzgebiet das Betreten des Waldes außerhalb

befestigter Wege verboten. Dies ist vorliegend seit 1996 der Fall. Für eine Freigabe der Fläche müsste der Landschaftsplan Bornheim durch den Rhein-Sieg-Kreis geändert werden. Naturschutzfachliche Gründe hierfür sind aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar. Der JHA könnte einen Prüfauftrag erteilen, ob mit Blick auf die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen ein solches Angebot eingerichtet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister